

Teilrevision der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden

Vom Grossen Rat beschlossen am 26. August 2003

I.

Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 12

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist **für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind.**

II.

Diese Teilrevision tritt auf ... in Kraft.